



Hafenordnung und Hafentarif

Hafenwart:
Tel. 0173 8061287

Bahnhofstraße 2
Tel. 04124 936-0

1. Im Glückstädter Binnenhafen hat die Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) Gültigkeit.

Die Hafenordnung gilt für den Aufenthalt im Hafengebiet und die Benutzung der Verkehrsflächen und aller sonstigen Anlagen im Hafen. Unberührt bleiben sonstige Rechtsvorschriften. Die Hafenordnung ist für jede Person, die die Hafenanlagen benutzt oder sich im Hafengebiet aufhält, verbindlich.

Die Benutzung des Binnenhafens und der Binnenhafenanlagen unterliegt der Anmelde- und Genehmigungspflicht. Über die Genehmigung entscheidet der Hafenbetreiber nach freiem Ermessen.

Den Anordnungen der Beauftragten des Hafenbetreibers ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Benutzung der Hafenanlagen kann von Bedingungen abhängig gemacht werden. Das Betreten oder Befahren des Hafengebietes durch Unbefugte kann untersagt werden, wenn dies zum Schutz der Hafenanlagen notwendig ist.

Alle Besucher des Binnenhafens haben sich zu Wasser und zu Lande stets so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Für den Schiffsverkehr zu Wasser gilt grundsätzlich die Seeschiffahrtsstraßenordnung für den Straßenverkehr die Straßenverkehrsordnung.

Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Schiffsverkehr:

- Die maximal zulässige Geschwindigkeit im gesamten Hafen beträgt 3 Knoten;
- Einlaufende und anlegende Schiffe haben Vorfahrt vor auslaufenden bzw. ablegenden
- Segelnde Kleinboote(Optimisten) müssen ein- und auslaufenden Schiffen rechtzeitig und deutlich aus dem Weg gehen
- Schiffe sind nach den Regeln guter Seemannschaft und ausschließlich mit Tauwerk zu vertäuen
- Teile von Schiffen oder ihrer Takelage dürfen weder den Verkehr auf den Schlingeln noch auf der Wasserfläche einengen

Alle Schiffsführerinnen und Schiffsführer haben sich beim (Binnen)hafenwart an- und abzumelden. Dies kann auch zu den Geschäftszeiten persönlich mit Nennung der abrechnungsrelevanten Daten (Schiffsname, Liegezeit, Schiffslänge u.a.) erfolgen.

Das Hafenliegegeld ist im Voraus mit der Anmeldung fällig.

Die Bezahlung erfolgt an den (Binnen)hafenwart in bar.



2. Gewerbliche Schifffahrt

Die gewerbliche Schifffahrt hat sich rechtzeitig an die Stadtwerke Glückstadt zu wenden. Dabei sind Angaben zu Art und Menge des beabsichtigten Güterumschlages zu machen. Über eine Genehmigung zum Güterumschlag im Glückstädter Binnenhafen wird der Hafenbetreiber zeitnah entscheiden.

Die den Umschlag durchführende Firma haftet den Stadtwerken für jeden Schaden, der diesen im Zusammenhang mit der Durchführung des Umschlages entsteht. Soweit die Firma haftet, stellt sie den Hafenbetreiber und dessen Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter frei. § 254 BGB(Mitverschulden) bleibt unberührt.

Lagerflächen dienen in erster Linie der Lagerung von Umschlagsgütern. Soweit Güter nicht auf eigenen oder gemieteten Flächen gelagert werden, dürfen sie nur an den von den Stadtwerken bestimmten Stellen gelagert werden.

Für die Lagerung gefährlicher oder sonstiger belästigender Güter, ist unbeschadet notwendiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, die schriftliche Einwilligung der Stadtwerke Glückstadt erforderlich. Diese kann mit Auflagen verbunden werden. Werden derartige Güter ohne Einwilligung des Hafenbetreibers gelagert, so ist dieser nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, diese im Namen, zu Lasten und auf Gefahr des Lagerhalters anderweitig zu lagern oder zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzuge ist eine Abmahnung nicht erforderlich. Für Schäden, die durch die unzulässige Lagerung entstehen, haftet der Lagerhalter.

2.1 Hafen- und Kaigeld

**See-/Binnenschiffe
mit Umschlag**

**See-/Binnenschiffe
ohne Umschlag**

<u>Hafengeld</u>	<u>Kaigeld</u>	<u>Hafengeld</u>
0,30 €/t	0,20 €/t	0,07 €/t
Tragfähigkeit pro Liegetag	Umschlagsmenge	Tragfähigkeit pro Liegetag

Diese Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer (zzt. 19%)

2.2 Fahrgastschiffe

Für Fahrgastschiffe, die den Glückstädter Binnenhafen anlaufen, wird das Hafengeld wie folgt berechnet:

Anzahl der jährlichen Ankünfte:

bis 5	6 bis 10	11 bis 15	16 und mehr
100 €	150 €	200 €	240 €

Diese Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer (zzt. 19%)



3. Freizeitschiffe(Sportboote und Traditionsschiffe)

Der Binnenhafen dient neben der gewerblichen Nutzung dem Tourismus. Die Liegeplätze am Südkai und der westliche Teil des Nordkais sind an die Seglervereinigung Glückstadt(SVG) vermietet. Liegeplatzinteressenten melden sich bitte dort.

Dauerliegeplätze sind grundsätzlich jährlich neu zu vereinbaren und werden vom Hafengebietebetreiber nach freiem Ermessen genehmigt. Die Genehmigung, auch im wiederholten Falle, schließt einen Rechtsanspruch auf einen Dauerliegeplatz aus. Die Entgelte hierfür legt der Hafengebietebetreiber nach freiem Ermessen fest.

Traditionsschiffen wird auf möglichst schriftliche Anfrage bei längerer Liegezeit im Binnenhafen ein Nachlass gewährt.

Liegegebühren

bis 5,99 m	6 – 7,99 m	8 – 9,99 m	10 – 10,99	pro m Mehrlänge	Schiffslänge(LÜA)
6 €	8 €	9 €	11,0 €	1,00 €	Tagesliegesatz

Die Preise verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Katamarane zahlen das eineinhalbfache Binnenhafenliegegeld der entsprechenden Schiffslänge. Schiffslängen werden auf volle Meter kaufmännisch gerundet. Schiffe, die tagsüber länger als 5 Stunden festmachen oder ab 16:00 Uhr einen Liegeplatz einnehmen, bezahlen das jeweilige Liegegeld.

Die Strom- und Wasserversorgung wird nach Bedarf hergestellt.

Der Strom- und Wasserbezug (max. 1 m³) ist im Liegegeld enthalten. Die Stromlieferung ist mit max. 4 A abgesichert. Ein höherer Strombedarf (Absicherung) kann auf Kosten des Nutzers bereitgestellt werden und wird gesondert abgerechnet.

4. Liegegebührenbefreiung

Wer im Binnenhafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von der Entrichtung des Hafengebührens und Kaigeldes befreit.

Über die Befreiung von Gebühren anlässlich von Sonderveranstaltungen (z. B. Gaffelsegler-treffen, Matjeswochen usw.) entscheidet der Hafengebietebetreiber nach freiem Ermessen.

5. Allgemeine Bestimmungen

Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer haftet den Stadtwerken Glückstadt gegenüber für jeden Schaden, der dieser im Zusammenhang mit der Führung des Sportbootes entsteht. Soweit die



Schiffsführerin oder der Schiffsführer haftet, stellen sie die Stadtwerke und deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter frei. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

Für die zu entrichtenden Entgelte haften die Schiffseigentümerinnen und Schiffseigentümer. Fehlende Berechnungsunterlagen werden durch den Hafewart nach bestem Wissen geschätzt.

Der Binnenhafen und die Binnenhafenanlagen sind in sauberem Zustand zu halten. Das Wohnen im Binnenhafen unterliegt der Genehmigungspflicht. Über die Genehmigung entscheidet der Hafentreiber nach freiem Ermessen.

Hunde sind auf dem gesamten Hafengelände an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Hundeführer unverzüglich zu entfernen.

Verboten sind das Ankern, Baden, Surfen, Grillen an Bord oder an anderen dafür nicht vorgesehenen Plätzen; das Radfahren, Rollerskating oder dergleichen auf schwimmenden Anlagen und die „Entsorgung“ von Bordtoiletten oder die Einleitung sonstiger Verunreinigungen in das Hafengewässer.

Die Erzeugung von ruhestörendem Lärm ist zu unterlassen, insbesondere während der Nachtzeit (22 Uhr bis 7 Uhr).

Alle Schiffe im Glückstädter Binnenhafen unterliegen der Kennzeichnungspflicht. Der Nachweis des Liegerechts ist gut sichtbar an der Reling etc. anzubringen

Verstöße gegen die Hafenordnung können mit einer Fristsetzung zum Verlassen des Binnenhafengebietes geahndet werden.

Die Nichteinhaltung dieser Fristsetzung kann zur kostenpflichtigen Entfernung und Zwischenlagerung des Wasserfahrzeuges führen.

6. Haftung des Hafentreibers

Der Aufenthalt im Hafengebiet erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die durch Hafenanlagen, durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger Weise entstehen, haftet der Hafentreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Hafentreiber übernimmt keine Haftung für Güter oder für Schäden an diesen Gütern, welche im Hafengebiet gelagert werden; es sei denn, er bzw. seine Bediensteten haben die Schäden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.

Der Hafentreiber übernimmt keine Haftung für die ständige Einsatzbereitschaft der Anlagen, Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte, es sei denn, sie bzw. ihre Bediensteten handeln vorsätzlich oder grobfahrlässig.

Der Hafentreiber haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt oder Naturgewalt, wie z. B. unsichtigem Wetter (Nebel, Schneetreiben usw., Sturm, Eis, Niedrig- oder Hochwasser). Er haftet auch nicht für die Angabe der Öffnungszeiten des Sperrwerkes.

Schäden, die dem Hafentreiber zur Last gelegt werden sollen, sind unverzüglich dem Hafentreiber zu melden.



**STADTWERKE
GLÜCKSTADT**

Wir lassen Energie fließen

7. Inkrafttreten

Vorstehende Tarife und die Hafenordnung treten am 01.05.2017 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Tarife außer Kraft.

Glückstadt, 27. April 2017